

Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland Beiratsordnung

(Geändert durch Beschluss vom 16. Mai 2018)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung und ist kein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes. Der Beirat hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland beruft zu Beginn seiner neuen Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Westmünsterland die Mitglieder des Sparkassenbeirates.
- (2) Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland kann während der Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates bis zu zehn weitere Mitglieder in den Sparkassenbeirat berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen über die Sachkenntnis im Sinne des § 1 Absatz 2 verfügen. Sie sollen ihren Wohn- oder Dienstsitz bzw. ihren Wahl- oder Wirkungskreis im Geschäftsgebiet der Sparkasse Westmünsterland haben. Eine Vertretung findet nicht statt.

Diese Voraussetzungen können z. B. erfüllen:

- Landräte/-innen und Kreisdirectoren/-innen,
- Bürgermeister/-innen
- Vertreter/-innen aus den Stadt- und Gemeinderäten
- Kreishandwerksmeister/-innen und Hauptgeschäftsführer/-innen der Kreishandwerkerschaften,
- Präsident/-in und Vizepräsidenten/-innen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie Geschäftsführer/-innen der Industrie- und Handelskammer,
- Kreislandwirte/-innen, Geschäftsführer/-innen der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Vorsitzende und Geschäftsführer/-innen der landwirtschaftlichen Kreisverbände,
- Geschäftsführer/-innen von Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
- Sprecher/-innen der Arbeitskreise der Wohlfahrtsverbände gem. § 95 SGB X,
- Abgeordnete des Bundestages und des Landtages,
- sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG NW,
- Vertreter/-innen über-/regionaler Vereine und Stiftungen.

§ 3 Ausschließungsgründe

Für die Mitglieder im Sparkassenbeirat gelten die Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß § 13 SpkG mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung oder dem Beirat einer genossenschaftlichen Einrichtung entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Sparkassenbeirates erhalten je Sitzungsteilnahme eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält den 1,5-fachen Betrag. Gästen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 5 Beiratsvorsitz

Der Verwaltungsrat wählt aus den berufenen Mitgliedern eine/-n Beiratsvorsitzende/-n. Der Beiratsvorsitz wechselt nach jeder Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland zwischen einem Mitglied aus den Kreisen Borken und Coesfeld. Der Stellvertreter ist aus den Mitgliedern des jeweils anderen Kreises (Borken/Coesfeld) zu wählen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt. Zu ihnen wird vom Beiratsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Gäste und Referenten können vom Vorstand der Sparkasse zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder entscheiden in eigenen Meinungsbildungsprozessen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse im Sinne des § 22 SpkG verpflichtet. Sie dürfen die anlässlich der Wahrnehmung ihres Beiratsmandates erworbenen Kenntnisse nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 8 Änderung der Beiratsordnung

- (1) Die Beiratsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Westmünsterland geändert werden.
- (2) Änderungen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

Ahaus und Dülmen, den 16. Mai 2018

Sparkasse Westmünsterland
Der Vorstand

H.-G. Krumme

J. Büngeler

N. Hypki

Dr. R. G. Wild